

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7390 (neu)
2. Fassung

09.02.2017

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 09.02.2017

Änderungsantrag

der Fraktionen von FDP, Piraten und CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin

zu Drucksache 18/4813

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 (b) wird gestrichen.
2. Nummer 16 a) (aa) Punkt 4 wird wie folgt gefasst:
„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im Klinikum vertretenen Gewerkschaften einvernehmlich vorgeschlagen wird,“
3. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

§ 87a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in allen Angelegenheiten zu, die auch Forschung und Lehre (einschließlich des Drittmittelbereichs) betreffen.“

(bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorsitzende und die beiden Dekane in gleicher Angelegenheit in einer gesonderten Entscheidung mehrheitlich gegen den Widerspruch entscheiden.“

Christopher Vogt
und Fraktion

Uli König
und Fraktion

Volker Dornquast
und Fraktion

Begründung:

zu 1) Entsprechend ihres Berufsrechts dürfen Ärzte hinsichtlich ärztlicher Entscheidung keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen. Das Weisungsrecht bezogen auf die organisatorische Tätigkeitsausübung sowie das disziplinarische Weisungsrecht sind davon unberührt und bereits gesetzlich verankert. Die vorgeschlagene Regelung ist damit entbehrlich.

zu 2) Es ist nicht begründbar, warum einzelne Gewerkschaften von der Besetzung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

zu 3) Die Hochschulen werden institutionell im Bereich Forschung und Lehre gestärkt.